This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DS135
G33
074
1905

STANFORD
LIBRARIES

Der

Organisationsplan

des

Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes.

Beleuchtet

vom

Vorstande der „Freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums".

Frankfurt am Main.
Buchdruckerei Louis Golde.
1905.

LIBRARIES

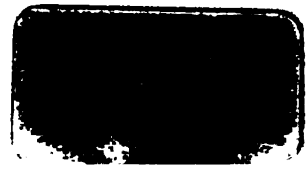

Frankfurt a. M., Juli 1905.

I.

Das Streben nach Einigung verwandter Kräfte beherrscht das öffentliche Leben unserer Tage. Was innerlich zusammengehört, will nicht äußerlich geschieden sein, damit durch einmütiges Vorgehen erreicht werde, was in der Zersplitterung ewig unerreichbar bleibt. Alles drängt zum Anschluß, zur Einheit und zum Frieden. Auch uns Juden ist dieses Einheitsstreben seit einer Reihe von Jahren nicht mehr fremd. Die vom Geschick nach allen Richtungen Zerstreuten suchen mit emsigem Bemühen einen Weg zur Einheit in der Zerstreuung, damit auch die jüdischen Kräfte nicht der Zersplitterung verfallen, und aus dem Zusammenwirken seiner einzelnen Glieder dem gesamten Judentum das Heil erblühe.

Diesem Bestreben wird man nicht ohne weiteres die Berechtigung absprechen können. Warum sollte denn gerade das Judentum in sporadischer Vereinzelung seiner Kräfte verharren müssen, während auf allen Gebieten des politischen und wirtschaftlichen Lebens sich der innige Zusammenschluß aller verwandten Kräfte so heilbringend bewährt? Wenn irgend ein Verband, eine Gemeinschaft, ein größerer Kreis, sollte man meinen, sei vor allem das Judentum berechtigt, aus den unerquicklichen Verhältnissen einer regellosen Decentralisation nach einheitlicher Zusammenfassung hinauszustreben, je geringer im Verhältnis zu anderen Gemeinschaften die Zahl seiner Anhänger und je drohender die Gefahr besteht, daß es aus Mangel an innerer Consolidation sich der äußeren Angriffe der Willkür und des Vorurteils nicht in wünschenswerter Stärke wird erwehren können.

Allein jedes Einheitsstreben kann nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn die einzelnen Parteien, die sich bis dahin fremd und gleichgültig gegenüberstanden, den ernsten Willen zur Einigung in

der Tat besitzen. Hüben und drüben ist die klare Einsicht in die Notwendigkeit der Einigung die erste Vorbedingung des Zusammenschlusses. Fehlt sie auf der einen Seite, dann kann auf natürlichem Wege die Einigung niemals zustande kommen. Nur ein System des Zwanges vermag aneinanderzuketten, was Natur und Vernunft zu ewiger Trennung verurteilt haben. Der Versuch der Einigung erwächst aber zu einer verhängnisvollen Rechtsverkümmerung, wenn der eine Teil nicht nur die Notwendigkeit des Zusammenschlusses nicht einsieht, sondern das Ansinnen, mit der Gesamtheit seine Ansprüche sich in einen ihm wesensfremden Kreis eingliedern zu lassen, von vorneherein als unbillig und rechtswidrig empfindet. Die etwaigen Vorteile, die sich aus einer zwangsmäßig versuchten Einigung für beide Teile ergeben könnten, sind kein genügendes Aequivalent, um die schädlichen Folgen einer mit jedem Zwangsverfahren vollzogenen Rechtsbeugung zu paralysieren.

Wir sind in jüngster Zeit wieder einmal die unfreiwilligen Zeugen des Versuchs einer solchen Rechtsbeugung gewesen, der uns freilich durchaus nicht unvorbereitet traf, aber doch in seiner unverhüllten öffentlichen Kundgebung geeignet erscheint, in weiteren Kreisen, überall, wo der Sinn und das Interesse für die Entwickelung der jüdischen Verhältnisse Deutschlands nicht ausgestorben sind, teils frohe Hoffnung und freudige Voraussicht, teils Besorgnis und Furcht wachzurufen.

Vom 11. bis zum 13. Juni veranstaltete der Deutsch-Israelitische Gemeindebund in den Räumen der Frankfurt-Loge zu Frankfurt a. M. seinen zehnten Gemeindetag. Geheimrat Prof. Rosin-Freiburg referierte über die ihm übertragene Arbeit betreffend die Rechtsstellung der jüdischen Gemeinden in Preußen. Da diese jüdischen Gemeinden Preußens zum Teil das orthodoxe Judentum vertreten, haben wir allen Grund, wenn über unsere Rechtsstellung beraten wird, die in Aussicht gestellten Maßnahmen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und überhaupt zu der Frage der geplanten Organisation Stellung zu nehmen. Nicht unwichtig erscheint vor allem die Erwägung, ob der Deutsch-Israelitische Gemeindebund als die berufene Vertretung der Interessen des deutschen Judentums sich aufspielen darf, und ob die orthodoxe Judenheit nicht von vorneherein es ablehnen muß, daß der Deutsch-Israelitische Gemeindebund im Namen der jüdischen Gemeinden Deutschlands spricht, nachdem die jüdischen

Gemeinden Deutschlands in ihrem religiösen Bekenntnis, oder wie man heute lieber sagt, in ihrer religiösen Richtung sich scharf von einander unterscheiden.

Wenn der D. J. G. B. sich berufen fühlt, im Namen der jüdischen Gemeinden Deutschlands zu reden und zu handeln, dann hätte er in den 36 Jahren seines Bestehens die erste Vorbedingung repräsentativer Alluren, höchste Unparteilichkeit in konfessionellen Fragen, niemals verletzen dürfen: eine Forderung, die selbstverständlich niemals wird erfüllt werden können, solange jüdische Gemeinden religiöse Verbände darstellen, und eine Stellungnahme zu konfessionellen Fragen aller Wahrscheinlichkeit nach, solange jüdische Gemeinden existieren werden, sich ihnen von selbst als notwendig aufdrängen wird. Es ist ein falscher Cirkel, in dem der Gemeindebund in seinen 36 Lebensjahren sich unausgesetzt bewegte: einerseits das Programm, die Vertretung der jüdischen Gemeinden mit Außerachtlassung der unterschiedlichen Merkmale auf dem Wege der Centralisation zu erstreben und andererseits der deutlich merkbare Wunsch, diese Centralisation mit ausgesprochen reformjüdischer Färbung herbeizuführen. Während religiöse Farblosigkeit die erste Vorbedingung einer solch allumfassenden Vereinigung von Gemeinden der verschiedensten religiösen Richtung wäre, beweist die Geschichte des Gemeindebundes, daß er ein durchaus wohlgeratenes Kind des Reformjudentums ist.

Im Jahre 1869 wurde er zu Leipzig von Vertretern der radikalsten Reform ins Leben gerufen*). Um dieselbe Zeit tagte daselbst die von den Hauptführern der Reform dorthin berufene Synode. Der Zusammenhang mit der Reform war und blieb nicht äußerlich. Der Präsident der „Augsburger Synode" war der Vice-Präsident des Gemeindebundes. Es ist begreiflich, daß man sich auf Seiten des Gemeindebundes alle erdenkliche Mühe gab, in der Oeffentlichkeit die Meinung zu hintertreiben, als stehe er im Dienste der Reform und daß demgemäß statutarisch festgelegt wurde, daß alle cultuellen und rituellen Angelegenheiten von seiner Wirksamkeit ausgeschlossen seien. Jedoch sein Verhältnis zur Reformsynode mußte notwendigerweise die Befürchtungen, die vermittelst gedruckter Bestimmungen verscheucht werden sollten, wachhalten und hat auch in der Tat den damaligen Führern

*) Eine ausführliche Darlegung der Vorgeschichte des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes findet sich in No. 11 der „Mitteilungen der Freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums."

des orthodoxen Judentums in unzweideutiger Weise nahegelegt, wessen man sich von der Wirksamkeit dieses Bundes zu versehen haben werde, von dem eine weithin sichtbare Verbindungskette zu einer im Dienste des religiösen Abfalls stehenden Veranstaltung hinüberführte. Wenn der Gemeindebund den Vorsteher der Leipziger Synagogengemeinde Moritz Kohner zum ersten Präsidenten und den Synodepräsidenten Lazarus zu seinem Vicepräsidenten erwählte — eine Persönlichkeit, die als Zierde des Reformjudentums gilt und mit der ganzen Fülle ihrer Tatkraft Jahrzehnte hindurch an der Spitze reformjüdischer Bestrebungen stand — so hat der Gemeindebund mit dieser Wahl unzweifelhaft bewiesen, daß er den Zusammenhang mit dem Reformjudentum zu lösen nicht gewillt und deshalb schon in seinen ersten Anfängen nicht berechtigt war, die jüdischen Gemeinden Deutschlands, welch religiöser Richtung auch immer, zum Anschluß und zu gemeinschaftlicher Verwirklichung jüdischer Gemeindeziele einzuladen.

Die Folgezeit hat gelehrt, daß der Gemeindebund auf dem eingeschlagenen Wege weiter zu wandeln beabsichtigte und gleichwohl nicht gesonnen war, seine Wirksamkeit auf diejenigen Kreise zu beschränken, mit welchen ihn die Gemeinschaft der religiösen Ueberzeugung verband und sich nicht entschließen konnte, auch programmatisch das orthodoxe Judentum auszuschalten, nachdem die Trennung tatsächlich längst vollzogen war. Wenn der Gemeindebund nach Kohners Tod den Vertreter der Berliner Gemeinde, Herrn Rechtsanwalt Mayer zum Vorsitzenden erwählte, so bestätigte diese Wahl von neuem, daß der Bund im Zeichen des Reformjudentums gelenkt und gefördert werden sollte, daß der Geist, der die Berliner Reformgemeinde beherrscht, auch den Gemeindebund erfülle. Auch die Persönlichkeit und die Gesinnungen des 1899 verstorbenen Rechtsanwalts Emil Lehmann in Dresden, der mehrere Jahre hindurch zweiter Vorsitzender des Gemeindebundes war, werfen ein helles Schlaglicht auf den Widerspruch, dessen sich der Gemeindebund unausgesetzt schuldig machte, indem er einerseits religiöse Farblosigkeit und Unparteilichkeit proklamierte und auf der anderen Seite durch die Wahl seiner Führer sein eigenes Programm zuschanden machte. Lehmann ist der Verfasser einer 1869 erschienenen Schrift „Höre Israel!", in welcher er das Projekt zur Konstituierung des Deutschen Gemeindetages vor die Oeffentlichkeit brachte. Zur Kennzeichnung

des Geistes religiöser Unparteilichkeit, von welchem dieser Gemeindebund-Präsident erfüllt war, citieren wir einige Stellen:

S. 15 wird als Schlußstein der Emancipation die Ehe zwischen Juden und Christen empfohlen.

S. 23 wird eines unserer täglichen Gebete „eine Blasphemie" genannt.

S. 28 wird die Beseitigung des Scheidebriefs empfohlen.

S. 30 wird der Abschaffung der Chalizah das Wort geredet.

S. 33 wird die Akedah „eine alte Völkersage" genannt.

S. 39 wird die Abschaffung der Mesusah empfohlen.

S. 45 fordert die Judenheit auf, statt des Sabbaths den Sonntag religiös und gottesdienstlich zu einem Tage der Erhebung zu machen.

S. 48 wird der Vorschlag gemacht, am Versöhnungstag die Zeit nicht mit Gebeten hinzubringen, sondern an diesem Tage den allgemeinen Gemeindetag, eine Generalversammlung aller Juden, abzuhalten. Natürlich muß dann „der Brauch 24 Stunden zu hungern" (S. 47) in Wegfall kommen.

Als am 6. Juni 1894 Lehmann sein 25jähriges Vorsteher-Jubiläum feierte und ihm der Ausschuß des Gemeindebundes seine Gratulation darbrachte, feierte er den Jubilar auch als Verfasser dieser das orthodoxe Judentum in seinen Grundlagen bekämpfenden Schmähschrift mit den folgenden Worten:

„Sind Sie es doch, der durch eine Schrift, die einen uralten, jedem Israeliten heiligen Titel trug, der geistige Vater des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes geworden ist!"

Auch im Nekrolog auf Lehmann in den „Mitteilungen" des Gemeindebundes vom Mai 1898 wird der Schrift „Höre Israel!" gedacht und der Verstorbene als derjenige gefeiert, „der in ihr gleichsam in einem Freiheitsrausche alle Fesseln zerbricht, die nach seiner Auffassung die religiöse Entwickelung des modernen Judentums hemmen, alle Schranken umstößt, die zur Wahrung des positiven Glaubens von bedachtsamen Lehrern der Vorzeit aufgerichtet wurden".

Auf Veranlassung des ersten Bundespräsidenten erschien im Jahre 1871 eine Schrift: „Das Judentum und seine Aufgabe im neuen Deutschen Reiche", die eine Aufforderung zum Eintritt in den Bund enthielt und in welcher unter anderem gesagt wurde, daß wir nicht die Ankunft eines persönlichen Messias, nicht die Neubegründung eines besonderen jüdischen Staates unter der messianischen Zeit verstehen dürfen, sondern die freie gleichberechtigte Entwickelung Aller

u. s. w. Und in einer Versammlung vom 14. April 1872 in Leipzig drängt Dr. Philippson aus Bonn zu Beschlüssen gegen die Orthodoxen, will die Entstehung orthodoxer Separatgemeinden bekämpft wissen und die Regierungen durch den Gemeindebund veranlaßt sehen, die Trennung orthodoxer Separatgemeinden nicht zu gestatten. Der Ausschuß des Gemeindebundes versendet, wie aus seinen „Mitteilungen" (Heft 1) hervorgeht, ein Schreiben an die Vorstände, Rabbiner und Lehrer, in welchem er diese auffordert, die einzelnen Abgeordneten zu beeinflussen; für die Rabbiner und Lehrer wird das Schreckbild in Aussicht gestellt, daß infolge der zu erwartenden Gesetzgebung die Vernichtung der Existenz von Tausenden von Gemeindebeamten zu befürchten sei, was sich in der Folge als grundlos erweisen sollte.

Der Deutsch-Israelitische Gemeindebund ist demnach, wie seine ganze bisherige Geschichte beweist, ein systematischer Bekämpfer des orthodoxen Judentums. Wir sind deshalb verpflichtet, seinen Organisationsbestrebungen mit höchstem Mißtrauen zu begegnen und seine Maßnahmen zur Regelung der jüdischen Verhältnisse und zur Rechtsstellung der jüdischen Gemeinden in Preußen einer ernsten Kritik zu unterziehen.

Spruchreif ist die Frage bislang noch nicht. Der Bericht des Herrn Geheimrat Rosin war ein vorläufiger, und eine eingehende Diskussion wird erst eröffnet werden können, wenn der fertiggestellte Entwurf mit ausführlicher Begründung der Oeffentlichkeit zur Kritik übergeben werden wird. Der vorläufige Bericht soll daher hier nur einer allgemeinen Besprechung unterzogen werden und ohne in die Details der zur Regelung der jüdischen Gemeindeverhältnisse Preußens in Aussicht genommenen Organisation uns zu verlieren, sei die prinzipielle Seite in den Vordergrund gerückt.

Der Gemeindebund erstrebt eine Regelung der Verhältnisse der Juden durch Schaffung einer Gesamtorganisation, die auf staatlichem Zwange beruhen soll. Dieser Gesamtorganisation wird selbstredend die Aufgabe gesetzt werden müssen, materielle Mittel herbeizuschaffen für Zwecke, deren Erfüllung im Interesse der Gesamtheit der Juden des Staates liegt.

Welcher Art sind die Zwecke, zu deren Erfüllung die Gesamtorganisation ins Leben gerufen werden soll? Die jüdischen Gemeinden sind religiöse Vereinigungen, deren Aufgaben durchweg religiöser Natur,

sodaß die Hineintragung eines der jüdischen Religion abgewandten Momentes in den Begriff der jüdischen Gemeinde den Begriff trübt und in sein Gegenteil verkehrt. Es kann ausgesprochen und versichert werden, so viel und so oft es beliebt, daß religiöse Parteifragen im Rahmen der Gesamtorganisation ihre wohlwollende Berücksichtigung und Förderung finden werden, solange die jüdische Religion als das ausschlaggebende Merkmal einer jüdischen Gemeinde nicht erkannt ist und jedes organisatorische Bestreben sich außerhalb ihres Bereiches bewegt, kann eine Regelung jüdischer Gemeindeverhältnisse an der Hand einer solchen, ihr wahres Wesen gänzlich mißachtenden Organisation unmöglich zu ihrem Heile sein. Der preußische Jude ist seit der politischen Gleichstellung der Juden in jeder bürgerlichen Beziehung preußischer Bürger, nicht mehr und nicht weniger als die Bekenner der christlichen Konfessionen. Innerhalb seiner Gemeinde, als Glied einer religiösen Genossenschaft, steht er ausschließlich als religiöses Individuum da, und staatlicher Zwang ist nicht berechtigt, sich zwischen ihn und seinen Gott zu drängen. Die jüdischen Gemeinden Preußens sind durchweg auf religiöser Grundlage aufgebaut, von religiösen Gedanken ausgehend und religiösen Zielen zustrebend. Kein politisches Moment wirkt bei der Entstehung religiöser Gemeinschaften mit; lediglich aus religiösem Bedürfnis entwickelt sich die religiöse Gemeinschaft, und nur aus der Kraft der religiösen Ueberzeugung ihrer einzelnen Glieder kann die Gemeinde Grund und Dauer, Lebens- und Entwickelungsfähigkeit gewinnen. Wenn der Gemeindebund durch Schaffung einer Gesamtorganisation Mittel für Zwecke herbeischaffen will, deren Verwirklichung im Interesse der jüdischen Gesamtheit liegt, so können unter diesen Zwecken lediglich nur solche religiöser Natur gemeint sein. Der israelitische Gemeindebund ist nicht berechtigt, durch Modifikationen des Begriffs einer jüdischen Gemeinde, die der jüdischen Anschauung zuwiderlaufen, einen Modus zu schaffen, der die Verwirklichung des Organisationsplanes möglich macht.

Nur einen Weg gäbe es, die Gesamtorganisation der preußischen Juden von rein administrativen Gesichtspunkten ins Leben zu rufen, wenn das religiöse Moment in den Hintergrund geschoben wird und das religiöse Interesse der Gemeinde als ein mehr auf der Oberfläche des Gemeindelebens Liegendes erachtet werden könnte. Nur wenn die Verschiedenheiten der religiösen Richtungen innerhalb der preußischen Judenheit als rein äußerlich, das eigentliche Wesen des Judentums

durchaus nicht berührend dargestellt werden könnten, wäre es denkbar, daß eine auf staatlichem Zwange beruhende Organisation die religiösen Differenzen als ein höchstens in zweiter Linie in Betracht zu ziehendes Moment berücksichtigen müßte. Dann wäre eben das religiöse Interesse lediglich Sache des Individuums und käme bei der Organisation nur nach Tunlichkeit in Betracht, wenn etwa Gefahr bestände, daß das Interesse der Gesamtheit durch eine mächtige oppositionelle Strömung innerhalb dieser Gesamtheit gefährdet werden könnte. Das Werk der Zusammenfassung der bisher selbständig nebeneinander bestehenden Gemeinden könnte mit Leichtigkeit zur Ausführung gebracht werden, nachdem das größte Hindernis, die Verschiedenheit der religiösen Anschauungen, beseitigt oder auch ignoriert werden würde. Die einzelnen Gemeinden wären ihres individuellen Charakters vollkommen entkleidet und sänken in der staatlichen Zwangsumklammerung zu nackten Ziffern herab, deren Addition ohne Verletzung der Gewissensfreiheit bewerkstelligt werden könnte.

Herr Geheimrat Rosin wäre vollkommen im Recht. Es wäre in der Tat empfehlenswert, die jüdischen Gemeinden Preußens zunächst Provinzialverbänden derart anzugliedern, daß die einzelne Gemeinde durch Vermittelung des Provinzialverbandes dem Landesverbande angehört. Selbstredend brauchte dann die Einteilung in Provinzialverbände nur auf die Dichtigkeit der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, sodaß schwach bevölkerte Provinzen sich zu einem Verbande zusammenzuschließen haben, ebenso wie die kleinen Gemeinden zur befriedigenden Erfüllung ihrer Pflichten einer Zusammenlegung bedürften. Andererseits könnten auch an einem Orte mehrere Gemeinden, speziell solche verschiedener religiöser Richtung, nebeneinander bestehen, sofern die Interessen der Gesamtheit darunter nicht zu leiden haben. Ferner könnten hinsichtlich der Frage, wie in diesen Organisationsformen die geistlichen und weltlichen Kräfte zu verteilen seien, bei Beratung religiöser Angelegenheiten Rabbiner hinzugezogen werden, die ohne Rücksichtnahme auf etwaige dissentirende Minoritäten, die den religiösen Standpunkt dieser Rabbiner verwerfen, etwa nach dem Majoritätsprinzip ausgesucht oder einfacher nach dem blinden Zufallsprinzip ausgelost zu werden brauchten. Durch eine derartige Organisation würde dann zweifellos die Macht der jüdischen Religionsgemeinschaft außerordentlich gestärkt werden, und der Staat könnte dann demgemäß mit Fug und Recht verlangen, daß ihm einige Zugeständnisse in Bezug

auf die Unabhängigkeit der Organisation gemacht werden. Er brauchte sich dann nicht nur ein Genehmigungsrecht für die Beschlüsse vorzubehalten, könnte vielmehr mit vollem Recht auch eine dauernde Aufsicht für sich in Anspruch nehmen. Die Ernennung der jüdischen Mitglieder des Synagogenrates könnte dem Landesherrn vorbehalten bleiben, durch das System der Proportionalwahlen ein gedeihliches Zusammenarbeiten aller Richtungen innerhalb der Gemeinden und der Verbände gewährleistet werden — und dem lebhaften, anhaltenden Beifall, mit welchem die Versammlung Herrn Geheimrat Rosin für seine geistvollen und klaren Ausführungen gedankt, könnte sich die gesamte orthodoxe Judenheit Preußens mit warmer Begeisterung anschließen.

Die Voraussetzung aber, von der die Organisationspläne des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes ausgehen: Die Herabminderung des tiefen Gegensatzes, der die preußische Judenheit in zwei grundsätzlich getrennte Lager spaltet, zu äußerlichen, blos auf der Oberfläche liegenden cultuellen und rituellen Differenzen — ist eine durchaus irrige. Das orthodoxe Judentum ist nicht eine Sekte innerhalb des Reformjudentums, ebensowenig wie das Reformjudentum eine Abzweigung vom orthodoxen darstellt. Orthodoxie und Reform bestehen nicht nebeneinander, sondern einandergegenüber. Es sind Gegensätze, die in der jüdischen Geschichte des 19. Jahrhunderts ihre Erklärung finden und durch den Versuch einer zwangsmäßigen Einigung nicht aus der Welt geschafft werden können. Es sind nicht Unterschiede, die blos im Gottesdienste sich offenbaren, die aber das Wesen des Judentums selbst vollkommen unberührt lassen. Im Gottesdienste gelangt nur zu sympthomatischem Ausdruck, was sich in der gesamten Lebensbetätigung außerhalb der Synagoge vollzieht. Denn das Judentum erstreckt seinen Einfluß nicht auf die Synagoge allein, die Synagoge ist das Centrum eines im Sinne des göttlichen Gesetzes sich draußen vollendenden Lebens. Die Anerkennung oder Verleugnung großer Fundamentalwahrheiten bilden in allen Konfessionen das Kriterium konfessioneller Gegensätze. So auch im Judentum. Die Anerkennung der Göttlichkeit und ewigen Unverbrüchlichkeit des auf Bibel und Tradition beruhenden jüdischen Religionsgesetzes ist die theoretische Grundlage des orthodoxen Judentums. Die Verleugnung der Göttlichkeit und Unverbrüchlichkeit dieses Gesetzes ist die theoretische Grundlage des Reformjudentums. Die Unterstellung seines ganzen

individuellen und Familienlebens unter das Diktat dieses Religionsgesetzes ist die praktische Bewährung des orthodoxen Juden. Die Abrogierung und Verletzung der Anforderungen dieses Gesetzes ist die praktische Bewährung des Reformjuden. Der Reformjude läßt die Vorschriften des göttlichen Gesetzes als unverbindlich bei Seite, während der orthodoxe Jude für deren Erfüllung zu jedem Opfer bereit ist. Während der Reformjude von der Gesamtheit der jüdisch-gesetzlichen Vorschriften nur einzelne wenige Glaubenssätze und allgemeine Sittenlehren als Religionsgrundsätze des Judentums festhalten will, den Sabbath, die Speisegesetze und die anderen Gesetze des biblisch-rabbinischen Judentums nicht nur verletzt, sondern deren Göttlichkeit und Verpflichtungskraft leugnet, hält der orthodoxe Jude an der Göttlichkeit der Bibel mit Ueberzeugungstreue fest, bekennt sich von ganzem Herzen und ganzer Seele zu diesen Gesetzen und erblickt in ihnen die unabänderliche Richtschnur seines religiösen Lebens. Ein weitumfassender, fundamentaler Gegensatz scheidet darum die preußische Judenheit in zwei principiell durchaus geschiedene Lager.

Kaum dürfte sich für diesen zwischen jüdischer Orthodoxie und Reform herrschenden Gegensatz bei außerjüdischen Konfessionen eine Analogie vorfinden. Das katholische Christentum scheidet sich vom protestantischen, obwohl der Berührungspunkte zwischen beiden mehr sind als zwischen den Bekennern des auf Bibel und Tradition beruhenden Religionsgesetzes und seinen Verleugnern. Die Gesetzgebung am Sinai ist dem orthodoxen Juden auf lebendiger Tradition von Vater auf Sohn beruhendes historisches Faktum, während rabbinische Vertreter der Reform sich nicht scheuen, die Bibel mit ihrer bibelkritischen Schere zu zerschneiden und den Erzählungen der Bibel jede Spur von Glaubwürdigkeit hohnlachend abzusprechen. Solche Gegensätze kann man wohl beklagen, aber nicht ignorieren. Wer die Verbesserung der Rechtsstellung der jüdischen Gemeinden Preußens unternimmt, muß sich die confessionelle Scheidung der preußischen Judenheit in zwei vollkommen getrennte Lager vor Augen halten, wenn er nicht Gefahr laufen will, durch Mißachtung wohlberechtigter Interessen sich der unverzeihlichsten Rechtsbeugung schuldig zu machen. Wer von den Interessen jüdischer Gemeinden in Preußen spricht und constatiert nicht zu Beginn seiner Rede, welche religiöse Richtung er im Auge habe, verdunkelt die Klarheit der Begriffe, trübt und verdirbt die wahrheitgemäße Einsicht in Verhält-

nisse, zu deren Erkenntnis und Verständnis vor allem Klarheit und Grad-heit erforderlich sind.*)

Es ist wahrlich am allerwenigsten den staatlichen Behörden die Schuld beizumessen, wenn in alter Zeit auf dem Wege der Gesetzgebung innerhalb des durch den religiösen Gegensatz scharf geschiedenen und zersplitterten jüdischen Lagers die denkbar unerquicklichsten Verhältnisse geschaffen wurden, die erst unter der Einwirkung einer erleuchteten Zeit gesünderen Zuständen wichen. Die Regierungen handelten stets in gutem Glauben, wenn sie, einseitig beraten, organisatorische Maßnahmen trafen, die in den betroffenen Ländern, so in Baden, Württemberg, Elsaß, ein allmähliches Hinsiechen des orthodoxen Judentums zur Folge hatten. Die beratenden Stimmen, auf deren Haupt im letzten Grunde die Schuld dieser Verkümmerung des traditionellen Judentums zurückfällt, wurden zum großen Teile aus den Kreisen des Reformjudentums herangezogen, imponierten durch die soziale Stellung, auf die eine glückliche Lebenslage sie hinaufgehoben, waren aber in religiöser Hinsicht zumeist die denkbar ungeeignetsten Wortführer jüdischer Angelegenheiten.

Die neuere Gesetzgebung hat die Mängel der älteren durch eine Reihe von Einrichtungen rectifiziert, die von der hohen Einsicht der gesetzgeberischen Faktoren sowohl als auch von dem aufrichtigen Willen der hohen Regierungen zeugen, eine orthodoxe Minderheit nicht unter der niederdrückenden Schmach härtesten Gewissenszwanges dem unentrinnbaren Geschick religiösen Zerfalls anheimzugeben. Schon im Gesetz vom 23. Juli 1847 tritt offenbar das Bestreben der Staatsbehörde hervor, der Notlage der gesetzestreuen Minderheit wohlwollende Berücksichtigung zuzuwenden.

*) Als im Jahre 1892 auf dem Gemeindetag des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes über die Einführung eines obligatorischen staatlichen Religionsunterrichts beraten wurde, trat Justizrat Makower, ein Anhänger der radikalsten Reformrichtung, in höchst bemerkenswerter Weise gegen die Petition auf. Der Bericht über die Gemeindetagsverhandlungen bezeugt hierüber: „Herr Makower ist in religiöser Sache gegen jeden Zwang. Er erinnert daran, daß innerhalb des Judentums verschiedene Richtungen bestehen, zwischen welchen eine Kluft liegt, so breit wie zwischen Protestanten und Katholiken. Es sei deshalb unmöglich, diesen verschiedenen Richtungen durch eine und dieselbe Schule gerecht werden zu wollen. Er ziehe es lieber vor, sein Kind aus der Schule zu nehmen, als es von einem Lehrer unterrichten zu lassen, der seinen religiösen Standpunkt nicht teile." Makower hatte sich, wie man sieht, mittlerweile zur Anschauung seines ehemaligen Gegners Rabbiner S. R. Hirsch bekannt· vgl. „Mitteilungen" XI, 8.

Aus einer Denkschrift, die dem Entwurfe einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend vom Jahre 1847 beigegeben war, ist ersichtlich, daß bereits vor ungefähr 60 Jahren das Vorhandensein „völlig entgegengesetzter religiöser Ansichten“ unter den Juden den staatlichen Behörden bekannt war. Nicht rituelle Differenzen, sondern völlig entgegengesetzte religiöse Ansichten. Die Kluft ward nicht nur staatsseitig anerkannt, der § 35 des erwähnten Gesetzes zog aus der Tatsache der religiösen Gegensätzlichkeit unter den Juden die Consequenz, daß er die Bildung von Synagogengemeinden mit Ausschluß jeder fakultativen Willensbestimmung rein nach dem Territorialprincip verordnete. Es war der Anfang zu größeren Taten, deren Zeit im Jahre 1847 noch nicht gekommen war, und die Gesetzgebung war sich wohl bewußt, daß dieser § 35 die mißlichen Verhältnisse nicht aus der Welt schaffte, ja im Gegenteil vielleicht geeignet war, unter Umständen den religiösen Gewissenszwang gesetzlich zu verewigen. Denn wenn der Staat religiöse Gemeindeorganisationen anbefiehlt, dann kann es sich gar leicht ereignen, daß auf Grundlage des Territorialprincips mit Außerachtlassnng persönlicher Gewissensüberzeugungen der härteste Gewissensdruck erzeugt und das beabsichtigte Werk der Regelung in sein unerwartetes Gegenteil verkehrt wird. Der § 35 konnte nicht verhindern, daß bei einer Zuspitzung der confessionellen Gegensätze innerhalb einer Synagogengemeinde die schwersten Zerwürfnisse entstanden. Um einer solchen Eventualität vorzubeugen, trat an die Seite des problematischen § 35 der corrigierende § 53, der die Scheidung einer Synagogengemeinde in zwei, auf der Basis der Verschiedenheit der religiösen Ueberzeugung getrennt zu konstituiererende Synagogengemeinden ermöglichen sollte. Dieser § 53 ist aber niemals zur Ausführung gelangt. Nicht, weil kein Anlaß hierzu vorhanden war. Es gab eine ganze Reihe von Synagogengemeinden, die innerlich ganz zerspalten waren und nur der legislativen Möglichkeit bedurften, um die innere Scheidung auch äußerlich zu vollenden. Wenn der § 53 niemals zur Ausführung gelangt ist, so hat das seinen Grund darin, daß die Ausführung dieser Bestimmung eine Einmischung der staatlichen Gewalten in die inneren Angelegenheiten des ihnen in den Einzelheiten doch immerhin fremden religiösen Gebietes erfordert hätte, die aber von Seiten des Staates vermieden werden wollte.

Es darf bezweifelt werden, ob, wenn auf Seiten des Staates

der Wille zur Einmischung vorhanden gewesen wäre, der Erfolg von heilbringender Wirkung für das orthodoxe Judentum gewesen wäre. Das Selbstbestimmungsrecht in religiösen Angelegenheiten, die religiöse Autonomie der jüdischen Gemeinden war in all den finsteren Nachtjahrhunderten unserer Vergangenheit die Quelle ihrer Kraft und ihres die härtesten Verfolgungen mit zäher Widerstandsfähigkeit überdauernden Bestandes. So lange das Judentum in religiöser Mündigkeit belassen wurde, war es von kernhafter Dauer und seine Institutionen standen in unverwelklicher Blütenpracht. Erst als der Staat auf dringendes Anraten von dem alten Judentum entfremdeten Männern mit seiner Beaufsichtigung dazwischentrat, verweste der Kern und die Blütenpracht entblätterte der heraufbeschworene Sturm.

Die Zeit nach 1847 unterschied sich von der vorhergehenden darin, daß die religiösen Gegensätze an Schärfe und Unversöhnlichkeit immer mehr zunahmen. Da war es denn nicht zu verwundern, wenn allenthalben der Gewissensdruck zu unerträglicher Härte sich steigerte. Die vom Religionsgesetz abgefallenen Gemeinden und Gemeindevertreter setzten an die Stelle des Rechts ein System der Willkür und schreiendsten Benachteiligung der überzeugungstreuen Anhänger und Bekenner des alten Judentums, denen die numerische Gewalt nur fehlte, um ihren Wünschen im Schoße der sie verfolgenden Muttergemeinde Geltung zu verschaffen. Doch blieb es in den altpreußischen Gemeinden einer orthodoxen Minderheit wenigstens unbenommen, sich zu einer besonderen Religionsvereinigung zu constituieren, um sich hierdurch die jüdischen Gemeindeinstitutionen im Sinne und Geiste ihres Religionsbekenntnisses zu schaffen, allerdings ohne hierdurch von der Leistung der Steuer zur Kasse der Reformgemeinde befreit zu sein. Die preußische Regierung hinderte ihrerseits nicht die Bildung besonderer Religionsgesellschaften, da sie prinzipiell davon Abstand nahm, in die inneren religiösen Angelegenheiten der Juden einzugreifen. Anders verhielt es sich in den neueren preußischen Provinzen, wo es den dissentierenden Gemeindegliedern nicht gestattet war, sich zu besonderen Religionsgemeinden zu verbinden, da die von den früheren Regierungen eingerichteten Organisationen solche Separatvereinigungen nicht zuließen.

Doch es kam die Zeit, die eine völlige Umgestaltung der jüdischen Gemeindeverhältnisse Preußens in ihrem Schoße barg. Das Gesetz vom 28. Juli 1876 betr. den Austritt aus den jüdischen Synagogen-

gemeinden brachte der bevorrechteten Minderheit die langersehnte Erlösung. Was im Gesetz von 1847 verabsäumt war, ward im Austrittsgesetz von 1876 in erhebender wahrhaft humaner Verordnung nachgetragen.

In den Motiven zum Austrittsgesetz heißt es:

„Das für die alten Provinzen der preußischen Monarchie erlassene „Gesetz vom 24. Juli 1847 enthält bereits einen Hinweis darauf, daß „die im § 35 als Grundlage der Synagogengemeindebildung aufgestellte „Vorschrift, nach welcher alle innerhalb des Bezirks einer Synagogen„gemeinde wohnenden Juden dieser Gemeinde angehören, wegen der in „der Judenschaft obwaltenden Glaubensstreitigkeiten, nicht ausnahmslos „durchgeführt werden könne.

„Die erforderliche Ausgleichung für die bezüglichen Fälle sollte „durch die §§ 53—57 des Gesetzes gewährt werden, und zwar durch „die den Ressortministern beigelegte Befugnis, bei Streitigkeiten in den „Synagogengemeinden wegen innerer Kultuseinrichtungen — nach An„hörung einer aus jüdischen Kultusbeamten und anderen Männern „jüdischen Glaubens zu bildenden Commission — die Einrichtung eines „abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge „zu gestatten, und zu bestimmen, welcher der streitenden Teile im Besitz „der Kultuseinrichtungen und des Vermögens der Synagogengemeinde zu „verbleiben habe.

„Die fraglichen Gesetzesbestimmungen sind indessen niemals in An„wendung gekommen und werden behufs Vermeidung einer Einmischung „der Staatsverwaltungsbehörde in die inneren Angelegenheiten der jüdischen „Religionsgesellschaft auch fernerhin nicht in Anwendung zu bringen sein.

„Der tatsächliche Zustand im Bereiche des Gesetzes vom 23. Juli „1847 ist jetzt der, daß die Majorität einer jeden Synagogengemeinde „nach ihrer Glaubensrichtung und Neigung über die Einrichtung des „Kultus bestimmt und daß eine dissentierende Minorität zwar ungehindert „ist, ihre Kultusbedürfnisse in einer ihrer Glaubensrichtung entspre„chenden Weise auf eigene Kosten zu befriedigen, daß ihr aber kein „Mittel geboten ist, sich von dem Zwange des Beitrags zu den Kosten „der von ihr perhorrescierten Kultuseinrichtungen der Synagogengemein„den zu befreien.

„Die Beseitigung eines durch die Gesetzgebung herbeigeführten „Zustandes, welcher vielfach als Gewissenszwang angesehen wird, ist der „Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes."

Als dies Gesetz rlassen wurde, da war in manchen Gemeinden die Spaltung schon vollzogen und bereits tatsächlich vorhandene Verhältnisse erhielten durch das Recht des Austritts die gesetzliche Sanction. Die orthodoxe Minderheit hatte sich in einer Reihe von Gemeinden zu selbständigen religiösen Gemeinschaften abgesondert, ohne jedoch bis zum Erlaß dieser Verordnung vom 28. Juli 1876 die Möglichkeit gehabt zu haben, jeden Zusammenhang zu der gesetzabtrünnigen Muttergemeinde abzubrechen. So war dies in Frankfurt am Main, wo schon zu Beginn der 50er Jahre von der Reformgemeinde eine „Israelitische Religionsgesellschaft" sich abgezweigt hatte, die mit schweren Opfern, unabhängig von der großen Gemeinde, alle Institutionen, wie Rabbinat, Synagoge, Unterrichtsanstalt und alle übrigen religiösen Anstalten auf der Grundlage des gesetzestreuen Judentums auf eigene Kosten herstellte. Es entwickelte sich seit der Begründung dieser Religionsgesellschaft neben der Reformgemeinde ein jüdisches Gemeindeleben mit ausgesprochen orthodoxer Tendenz, während früher zur Zeit des Gemeindezwanges, als die orthodoxen Elemente der Willkür eines selbstherrlichen Gemeindevorstandes preisgegeben waren, für alle diejenigen, die noch treu zum alten Religionsgesetze hielten, es fast unmöglich geworden war, ihr Leben im Sinne ihres Religionsgesetzes einzurichten. Die härtesten Verfolgungen, wie sie nur die Zeit der blutigen Religionskriege kennt, fanden damals zur Zeit des Gemeindezwangsystems innerhalb der jüdischen Gemeinde Frankfurts statt. Das Studium des Religionsgesetzes wurde mit polizeilicher Hilfe verfolgt, die jüdischen Religionslehrer, die im Talmud unterrichteten, wurden aus der Stadt verjagt, so daß diejenigen, die sich dem Studium der rabbinischen Schriften aus innerstem Herzens- und Geistesbedürfnis widmen wollten, nur im Geheimen, in versteckten Winkeln auf Befriedigung hoffen durften.

Das waren die traurigen Folgen des vielgepriesenen Zwangssystems, zu solchen rechtswidrigen Maßnahmen ließen sich die Machthaber verleiten, nachdem es ihnen gesetzlich freigegeben war, auch solche Elemente in den Kompetenzbereich ihrer Machtbefugnis einzubeziehen, die mit ihrer religiösen Ueberzeugung auf ganz anderem Standpunkte standen und nur durch die gesetzliche Lage daran verhindert waren, jeden Zusammenhang mit den staatlich eingesetzten Machthabern abzubrechen.

Das Gesetz vom 28. Juli 1876 betr. den Austritt aus den

Synagogengemeinden war darum eine rettende Tat für alle diejenigen, die unter der Gewalt des Gemeindezwanges seufzten. Derselbe humane Geist, der aus dem Austrittsgesetze spricht, ist auch die Grundlage des Gesetzes vom 21. März 1899, betr. die Synagogengemeindeverhältnisse in Frankfurt am Main, in welchem zwar ein auf den Wohnsitz sich gründender Zwang der Zugehörigkeit zur Synagogengemeinde geschaffen wird, aber doch unter ausdrücklicher Betonung, daß die beiden in Frankfurt a. M. bestehenden Synagogengemeinden weiter selbständig nebeneinander bestehen sollen. Dadurch ist es gesetzlich festgelegt, daß das orthodoxe Judentum unabhängig vom Reformjudentum in paritätischer Entwickelungsmöglichkeit auf eigenem gesondertem Gebiete gewahrt und gesichert werden müsse.

Die konfessionelle Verschiedenheit, die, wie oben ausgeführt, die Bedeutung einer fundamentalen Gegensätzlichkeit hat, führte auch außerhalb Frankfurts zur selbständigen Bildung orthodoxer Synagogengemeinden. So in Berlin, Wiesbaden, Cöln a. Rh., Königsberg, Elberfeld u. s. w. u. s. w. So haben ferner die orthodoxen Juden Westfalens und Rheinlands auf gemeinsame Kosten je einen der orthodoxen Richtung angehörenden Rabbiner mit der Seelsorge in ihren Gemeinden betraut.

Auch in außerpreußischen deutschen Gemeinden sind aus gleichen Motiven sebständige orthodoxe Gemeinden entstanden. So in Karlsruhe, Straßburg i. E., Darmstadt, Gießen, Bingen, Mainz, Stuttgart. Im Großherzogtum Hessen bestehen für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen je zwei Großherzogliche Provinzialrabbinate. Davon gehört je eines der orthodoxen Richtung, je das andere der Reformrichtung an, und es steht im freien Entschluß der Gemeinden, welchem dieser Provinzialrabbinate sie sich anschließen wollen.

Diese Trennung der deutschen Judenheit in zwei grundsätzlich geschiedene, unabhängige Lager ist wohl am meisten geeignet, Jedermann, der mit gegebenen Verhältnissen rechnet, die unabweisbare Ueberzeugung beizubringen, daß eine Zusammengehörigkeit, eine einheitliche Zusammenfassung der in ihren religiösen Anschauungen divergirenden Einzelnen zu einheitlichen Gemeinden ohne Verletzung der Gewissensfreiheit nicht zu ermöglichen ist. Wenn die Religion bei den Einzelnen eine verschiedene ist, dann können diese Einzelnen niemals zu einer Gemeinde zusammentreten, solange der religiöse Gegensatz nicht geschwunden ist. Was eine jüdische Gemeinde zu

einer wahrhaft jüdischen Gemeinde macht, das ist einzig und allein die jüdische Religion. Es ist eine Rechtsbeugung und Gewissensverletzung, wenn orthodoxe Juden gezwungen werden, Mitglieder einer Gemeinde zu sein und zu Religionsgemeinschaften beizusteuern, deren Bestand und Wirksamkeit sie von vornherein aus prinzipiellen Gründen verurteilen müssen. Kein staatlicher Zwang wird je im Stande sein, den nun einmal bestehenden konfessionellen Gegensatz innerhalb der preußischen Judenheit mit Hilfe von Gesetzesparagraphen aus der Welt zu schaffen. Nur wenn sie unabhängig von einander in paritätischer Gleichberechtigung nebeneinander bestehen, werden Orthodoxie und Reform, von Zank und Hader verschont, die Möglichkeit der friedlichen Entwickelung sich bewahren können.

II.

Was aber von den Einzelnen gilt, das gilt auch für die Gesamtheit. Der Einzelne hat die gesetzlich gewährleistete Möglichkeit, auf eigenem Grund und Boden das Heiligtum seiner religiösen Gewissensüberzeugung zu errichten. Es steht in seiner freiwilligen Entschließung, ob er Mitglied einer orthodoxen Gemeinde sein oder einer Reformgemeinde angehören wolle. Das Gesetz gestattet ihm, jede Gemeinschaft zu fremden, mit seinem Gewissen in Widerspruch stehenden Religionsgemeinschaften zu lösen. Weil eben das Wesen einer konfessionellen Gemeinschaft stets nur die Religion bleiben wird, sind religiöse Gegensätze kräftig genug, um alle Fesseln zu sprengen, die langjähriges Herkommen und gewalttätige Willkür um die religiösen Ueberzeugungen dissentierender Minoritäten geschmiedet. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte lehrt, daß der Friede in den Gemeinden nur dann wird gewahrt werden können, wenn die Gesetzgebung auf dem Standpunkte von 1876 und 1899 verharrt und sich durch organisatorische Absichten einer auf dem Standpunkte des Reformjudentums stehenden Majorität nicht veranlaßt fühlt, auf Kosten der orthodoxen Minderheit eine auf staatlichem Zwange beruhende Gesamtorganisation der preußischen Synagogengemeinden ins Leben zu rufen. Mit demselben Recht, mit welchem der Einzelne fordern darf, daß ihn der Staat mit religiös Gleichgesinnten zu einer selbständigen Religionsgemeinschaft sich zusammenschließen lasse, können auch die Synagogengemeinden verlangen,

daß im Interesse des Friedens und einer gesunden, natürlichen Entwickelung sie der Staat in ihrer Selbständigkeit belasse. Die Vertreter des Reformjudentums sind nicht berechtigt, einer orthodoxen Minorität die Zumutung des Eintritts in eine von ihnen geschaffene Gesamtorganisation zu stellen, nachdem der Gegensatz zwischen Orthodoxie und Reform nicht nur vorhanden, sondern bereits seit 1847 und in steter Progression 1876 und 1899 gesetzgeberische Maßnahmen veranlaßt hat. Das Prinzip der bindenden Majoritätsbeschlüsse hat in religiösen Fragen auf preußischem Boden seit 1876 keine Geltung mehr. Der preußische Staat wird die Selbständigkeit der jüdischen Gemeinden wahren müssen, nachdem er den jüdischen Einzelnen das Recht eines autonomen Gemeindelebens zuerkannt, wenn er nicht mit dem wahrhaft erhebenden Geiste seiner eigenen Legislative in Widerspruch geraten will.

Herr Geheimrat Rosin hat deswegen die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Vier Probleme sind es, so führte der Redner aus, deren Lösung den Gemeindebund zu beschäftigen haben: Es ist erstens die Herstellung der Organisationsformen, 2. die Bestimmung des Einflusses des geistlichen und des Laienelements bei diesen Organisationsformen, 3. die Feststellung des Verhältnisses der Staatsgewalt zu den Organisationsformen und endlich 4. die Feststellung der Rechte der Minorität innerhalb der Gesamtorganisation.

Hinsichtlich des ersten Problems bemerkt Rosin, die unterste Stufe der Organisation werde nach wie vor die Gemeinde bilden. Diese könne nun in Preußen nicht, wie in den kleineren süddeutschen Ländern, unmittelbar zu dem Staatsverbande (soll heißen: Landesverbande) zusammengeschlossen werden, sondern es empfehle sich, sie zunächst Provinzialverbänden anzugliedern und zwar derart, daß die einzelnen Gemeinden erst durch Vermittelung des Provinzialverbandes dem Landesverbande angehört. Herr Geheimrat Rosin spricht ganz allgemein von der „Gemeinde" und verlangt, daß die „Gemeinde" durch Vermittelung des Provinzialverbandes dem Landesverbande angehöre. Herrn Geheimrat Rosin kann der Gegensatz von Orthodoxie und Reform nicht unbekannt sein, da er im Verlaufe seines Referates einige Mal von den verschiedenen religiösen Richtungen spricht. Nichtsdestoweniger gibt er dem allgemeineren Ausdruck „Gemeinde" den Vorzug, weil jeder Einigungsplan Einheitlichkeit der zu einigenden Elemente zur ersten Vorbedingung hat und ein Zugeständnis der innerhalb

der preußischen Judenheit bestehenden fundamentalen Gegensätze eine Gesamtorganisation der jüdischen Gemeinden Preußens von vornherein unmöglich machte. Nur wenn man die religiösen Gegensätze verschweigt und ihnen nur innerhalb der geplanten Gesamtorganisation als religiösen „Richtungen" tunliche Berücksichtigung zu gewähren beabsichtigt, ist ein Referat über die Organisation der preußischen Juden denkbar. Nur wenn die unterste Stufe der Organisation die „Gemeinde" — ein über dem konfessionellen Hader stehender fingierter Begriff — bilden wird, ist das Werk der Zusammenfassung längst geschiedener Elemente nicht von vornherein ein sofort als vergeblich in die Augen springender Versuch. Von jüdischen Gemeinden in Preußen könnte mit solch allgemein zusammenfassendem Ausdruck nur dann gesprochen werden, wenn die Trennung der preußischen Judenheit in zwei selbständige Lager zugestanden würde und der allgemeine Begriff sofort in der Wirklichkeit die präcisierende Erläuterung fände, nicht aber, wenn diese Trennung auf dem Wege einer Gesamtorganisation aufgehoben und die jüdische Orthodoxie in Preußen gezwungen werden soll, sich einem von reformjüdischer Seite ausgehenden Landessynagogenverbande anzuschließen.

Wie sehr Geheimrat Rosin den religiösen Gegensatz verkennt, der die preußische Judenheit auseinanderspaltet, geht aus seiner Schlußbemerkung bei der Besprechung des ersten Problems hervor, wenn er meint: Andererseits können auch an einem Orte mehrere Gemeinden, speziell solche verschiedener religiöser Richtung nebeneinander bestehen, sofern die Interessen der Gesamtheit darunter nicht zu leiden haben. Also nur dann, wenn die Interessen der Gesamtheit darunter nicht zu leiden haben, darf das orthodoxe Judentum neben der Reformgemeinde ein gesondertes Gemeindeleben sich entwickeln lassen. Wenn jedoch durch eine rege Entfaltung dieses orthodoxen Gemeindelebens die Interessen der Gesamtheit Schaden erleiden, dann hat das orthodoxe Judentum sich selber aufzugeben und seine weitere Entwickelung bis zu dem Momente aufzusparen, wo das Bestehen einer orthodoxen Gemeinde nicht mehr den Interessen der Gesamtheit zuwiderläuft. Daß hier mit dieser einen so überaus harmlos klingenden Bemerkung für die geplante Gesamtorganisation der härteste Gewissensdruck vorgesehen wird, indem sie jenseits der beiden konfessionellen Gegensätze Orthodoxie und Reform ein souveränes Gesamtheitsinteresse konstatiert, beweist so unzweideutig wie nur denkbar,

daß der Deutsch-Israelitische Gemeindebund in Uebereinstimmung mit dem Geiste seiner 36jährigen Vergangenheit das Werk der Gesamtorganisation der preußischen Juden mit völliger Außerachtlassung der bestehenden religiösen Gegensätze vollbringen will.

Ein solcher organisatorischer Versuch, der, um zum Ziele zu gelangen, die tatsächliche Lage einfach ignoriert, wird nicht nur an seinem inneren Widerspruche schließlich unfehlbar scheitern, er bedeutet in der bloßen Vorstellung, schon in seiner öffentlichen Verkündigung eine unerhörte Mißachtung der religiösen Ueberzeugungen einer nach vielen Tausenden zählenden konfessionellen Gemeinschaft, die wahrlich noch Energie genug besitzen wird, um sich entrüstet dagegen aufzulehnen, wenn ohne ihr Wissen und Beistimmen eine reformjüdische Majorität ihr innerhalb der Gesamtorganisation mit absolutistischer Willkür ein bescheidenes Plätzchen — bis auf weiteres — einzuräumen für gut befindet.

Nun will es ja der Deutsch-Israelitische Gemeindebund nicht gleich bei seinem ersten organisatorischen Auftreten mit dem orthodoxen Judentum gänzlich verderben. Herr Geheimrat Rosin gesteht in liebenswürdiger Weise bei der Besprechung des vierten Problemes zu, daß bei religiösen Fragen am allerwenigsten die Minorität unberücksichtigt bleiben dürfe. Er schlägt daher das System der Proportionalwahlen für die Vertretungs- und Verwaltungsorgane vor. Auf diese Weise, meint er, wäre ein gedeihliches Zusammenarbeiten aller Richtungen innerhalb der Gemeinden und der Verbände gewährleistet.

Herr Geheimrat Rosin irrt. Das System der Proportionalwahlen ist durchaus nicht geeignet, die Bedenken der jüdischen Orthodoxie Preußens gegen die geplante Gesamtorganisation zu zerstreuen. Der Deutsch-Israelitische Gemeindebund verdient zwar alle Anerkennung, daß er in seinem eifrigen Organisationsbestreben das orthodoxe Judentum in Preußen nicht ganz vergißt. Wahrscheinlich werden im Falle der Annahme des Systems der Proportionalwahlen durch die Berücksichtigung der Orthodoxie die Interessen der Gesamtheit nicht zu leiden haben. Wir wollen uns aber trotz des uns in Aussicht gestellten Systems der Proportionalwahlen unsere Zukunft, die uns eventuell als Gliedern des geplanten Landessynagogenverbandes bevorstehen wird, doch nicht so rosig ausmalen, wie dies der Deutsch-Israelitische Gemeindebund und sein Referent, Herr Geheimrat Rosin,

wohl wünschen mögen. Denn selbst wenn in einem solchen leitenden und beaufsichtigenden Organe beide gegensätzlichen Richtungen vertreten sein sollten, wäre ein gedeihliches Zusammenarbeiten aller Richtungen innerhalb der Gemeinden und der Verbände **nicht** gewährleistet.

Daß dies innerhalb der Gemeinden nicht möglich ist, beweist die Erfahrung eines ganzen Jahrhunderts und wird durch die neuere Gesetzgebung, die der Minorität den Austritt aus einer mit ihrer religiösen Ueberzeugung im Widerspruch stehenden Synagogengemeinde gestattet, bestätigt. Dieselben Gründe, die ein gedeihliches Zusammenwirken, ohne Beeinträchtigung der einen oder anderen Richtung innerhalb der **Gemeinden** unmöglich machen, schließen ein gedeihliches Zusammenarbeiten auch innerhalb der **Verbände** aus. Die Bekenner des gesetzestreuen Judentums empfinden es als Gewissenszwang, wenn der Staat ihnen die Verpflichtung auferlegt, die Institutionen einer Reformgemeinde gründen und fördern zu helfen. Derselbe Gewissenszwang würde sie in ihrer Gesamtheit bedrücken, wenn sie gesetzlich gezwungen würden, als orthodoxe Gemeinden innerhalb einer Gesamtorganisation zur Gründung und Förderung von Anstalten und Bestrebungen mitzuwirken, die den Abfall vom traditionellen, gesetzestreuen Judentum lehren und propagieren. Was die Einzelnen als Verletzung der Gewissensfreiheit empfinden, kann auch den Gemeinden, die doch aus diesen Einzelnen sich zusammensetzen, nicht gleichgültig sein. Derselbe Staat, der den Einzelnen die freie Selbstbestimmung ihrer religiösen Handlungen gewährleistet, kann den Gemeinden nicht auf dem Wege eines unberechtigten Zwangsverfahrens den härtesten Gewissensdruck auferlegen.

Auch nach einer anderen Richtung wäre durch das geplante System der Proportionalwahlen ein gedeihliches Zusammenarbeiten der verschiedenen Richtungen innerhalb der Gesamtorganisation nicht denkbar. Wie kann der D. J. G. B. nur einen Augenblick mit der Möglichkeit rechnen, daß Orthodoxie und Reform mit hingebungsvollem Bemühen einander eine überzeugungstreue Förderung zuteil werden lassen könnten. Wenn das System der Proportionalwahlen zur Folge hätte, daß die Angelegenheiten orthodoxer Gemeinden in die Hand von Vertretern des radikalsten Reformjudentums gelegt würden — will uns Herr Geheimrat Rosin nun einreden, daß diese reformjüdische Behörde mit dem nötigen Verständnis auch das überzeugungsvolle Bestreben verbände, den orthodoxen Bedürfnissen Rechnung zu tragen? Die Geschichte des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes beweist zur Genüge, daß der Geist des

Reformjudentums ihn vollkommen beherrscht und er unmöglich in der preußischen Judenheit einen Zustand schaffen kann, der den Interessen des orthodoxen Judentums sich förderlich erwiese. Die Zentralbehörde, die der Deutsch-Israelitische Gemeindebund plant, müßte als Muster religiöser Toleranz und konfessioneller Farblosigkeit dastehen, wenn sich von ihrer Wirksamkeit ein befriedigendes Resultat für beide „Richtungen" sollte versprechen lassen. Und als Muster konfessioneller Farblosigkeit wäre sie — das ist der bereits oben berührte circulus vitiosus — erst recht nicht imstande, religiösen Angelegenheiten — und nur die religiösen Angelegenheiten sind es, die das Wesen der jüdischen Gemeinde ausmachen — die entsprechende Pflege zukommen zu lassen: aus Mangel an Einsicht, aus Mangel an Verständnis für religiöse Fragen, die ihrem Gesichtskreise vollkommen ferne liegen.

Wie wäre dies auch denkbar! Die Zentralbehörde müßte für den Religionsunterricht, für die Anstellung von geeigneten Rabbinern in den ihrer Kompetenz unterstellten Gemeinden Sorge tragen. Das eine Mal gälte es einen Religionslehrer anzustellen, der den Kindern recht frühzeitig beibrächte, daß die Bibel aus Legenden und Märchen zusammengesetzt sei, das andere Mal, die geeignete Kraft zu finden, die imstande wäre, auf eine dem orthodoxen Gewissen entsprechende Weise die Göttlichkeit und ewige Unverbrüchlichkeit des sinaitischen Schriftwortes in der Kinder Geist und Gemüt hineinzutradieren. Und beide Mal sollte von derselben Behörde in einheitlicher Weise, mit demselben Eifer und derselben Ueberzeugungstreue der Religionsunterricht hier im Sinne des gesetzestreuen Judentums, dort im Sinne der den Standpunkt des gesetzestreuen Judentums negierenden und perhorrescierenden Reform versorgt, gepflegt, geleitet und gefördert werden! Welch unermeßlich traurige Folgen ergäben sich aus einer solchen in den durch eine Gesamtorganisation geschaffenen Verhältnissen als notwendig begründeten Zwitterbehörde! Nur auf der Basis eines undefinierbaren „Judentums" könnten die Interessen der Orthodoxie und Reform vonseiten derselben Behörde ihre einheitliche Pflege finden. Und was wäre ein solches „Judentum", das als weithin wirkendes Exempel in der Zentralbehörde seine Vertretung fände? Ein hohler Schall, ein leerer Begriff, der, jeder positiven Grundlage bar, hoch über der Parteien Haß und Gunst, fern von aller Wirklichkeit

und Wahrheit, ein neues Heiligtum errichtete, in dessen Hallen keine der beiden „Richtungen“ die langersehnte Ruhe fände.

Herr Geheimrat Rosin spricht in seinem Referate die Hoffnung aus, durch die geplante Organisation würde zweifellos die Macht der jüdischen Religionsgemeinschaft außerordentlich gestärkt werden, und zieht aus dieser Voraussicht die richtige Folgerung, daß der Staat demgemäß verlangen müßte, daß ihm einige Zugeständnisse in Bezug auf die Unabhängigkeit der Organisation gemacht werden, indem er sich nicht nur ein Genehmigungsrecht für die Beschlüsse vorbehalten, sondern auch eine dauernde Aufsicht für sich in Anspruch nehmen, sowie die Ernennung der jüdischen Mitglieder des Synagogenrates sich vorbehalten werde.

Wir teilen nicht den Optimismus des Referenten. Wir haben allen Grund zur Befürchtung, daß die Macht der jüdischen Religionsgemeinschaft durch die geplante Organisation nicht gestärkt, sondern durch inneren Zwist und endlosen Hader erheblich geschwächt und schließlich untergraben werden wird. Die orthodoxe Judenheit Preußens wird sich gegen die Umklammerung des projektierten Zwangssystems mit aller ihr inne wohnenden Energie auflehnen und lauten Protest angesichts der ungeheuerlichen Tatsache erheben, daß mit völliger Außerachtlassung der konfessionellen Gegensätzlichkeit eine Zentralbehörde, die von reformjüdischer Seite projektiert und vorwiegend aus reformjüdischen Männern zusammengesetzt werden wird, es wagt, die religiösen Anliegen der Orthodoxie in den Kreis ihrer Machtbefugnisse einzubeziehen. Die orthodoxe Judenheit Preußens wird einen gewaltsam ihr aufgezwungenen Scheinfrieden nicht kaltblütig als nicht zu umgehendes Angebinde hinnehmen, damit die schematische Regelung der jüdischen Verhältnisse einen glücklichen Abschluß gewinne und es in Preußen nur ein Judentum gäbe, dessen Bekenner sich nur in äußerlichen Momenten hinsichtlich ihrer religiösen Ueberzeugung von einander unterscheiden. Was der D. J. G. B. mit seinen Einheitsbestrebungen bezweckt: die Rechtsstellung der jüdischen Gemeinden und die Herbeiführung des religiösen Friedens, er wird dieses Ziel auf dem Wege einer gewaltsamen Verschlingung disparater Elemente nie und nimmer erreichen und mit seinem Organisationsplan zu den alten Sünden einer längst totgeglaubten Zeit nur eine neue — vielleicht die allerschwerste — fügen. Der religiöse Friede und die auf ihm beruhende Macht der jüdischen Religionsgemeinschaft, sowie die gedeihliche

Pflege aller idealen Aufgaben und Ziele eines religiösen Gemeindewesens, kann und wird nur dann in den jüdischen Gemeinden eine bleibende Stätte finden, wenn die geschichtlichen Erfahrungen des vergangenen Jahrhunderts beherzigt, der Geist der Gesetze vom 28. Juli 1876 und 21. März 1899 bewahrt und aufrecht erhalten und die religiösen Parteien des Judentums, die innerlich längst nichts gemeinsames mehr haben, in selbständiger, paritätischer Sonderstellung, jede auf dem ureigenen Gebiete ihrer natürlichen Existenz zu gedeihlicher Entwickelung gelangen. Die orthodoxe Judenheit Preußens wird die Lehren, die sie auf ihrem Leidensweg bis 1876 gesammelt, niemals vergessen. Sie hat die tief innerliche Ueberzeugung, daß ein friedliches Zusammenleben von Orthodoxie und Reform innerhalb einer Gemeinde so wenig zu ermöglichen ist, wie im Rahmen einer wenn auch staatlich sanctionierten Gesamtorganisation. Deshalb wird sie in Uebereinstimmung mit dem Geiste der neueren preußischen Gesetzgebung den Organisationsplänen des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes niemals ihre Zustimmung gewähren.

Den Optimismus des Herrn Geheimrat Rosin bezüglich der Macht der jüdischen Religionsgemeinschaft im Falle der Verwirklichung des Organisationsplanes teilen wir nicht. Wohl aber glauben wir mit ihm, daß der Staat, falls er sich entschlösse, auf die Projekte des Gemeindebundes einzugehen, verlangen würde, daß ihm einige Zugeständnisse in Bezug auf die Unabhängigkeit der Organisation gemacht werden, daß er sich nicht nur ein Genehmigungsrecht für die Beschlüsse vorbehalten, sondern auch eine dauernde Aufsicht für sich in Anspruch nehmen, sowie die jüdischen Mitglieder des Synagogenrates ernennen würde.

Die Einmischung des Staates in die religiösen Angelegenheiten einer, ihm immerhin in den Einzelheiten fremden konfessionellen Gemeinschaft wäre mit der Verwirklichung der staatlichen Organisation implicite gegeben. Diese Einflußnahme könnte niemals auf Grund einer selbständigen Einsicht und Erkenntnis der wirklichen Verhältnisse seitens des Staates erfolgen. Es bedürfte hierzu stets einer vermittelnden Instanz, wie auch das Rosin'sche Referat bezüglich der seitens des Landesherrn zu ernennenden jüdischen Mitglieder des Synagogenrates beantragt, daß nur vom Synagogenrat vorgeschlagene Kandidaten sollten ernannt werden können. Es wird also stets die reformjüdische Majorität bei der Wahl der vorzuschlagenden Kandidaten den Aus-

schlag geben und die religiösen Angelegenheiten der jüdischen Orthodoxie Preußens stets dem Majoritätsprinzip unrettbar anheimfallen müssen. Wie bei einer derartigen Rechtsstellung der jüdischen Gemeinden die Interessen der Orthodoxie nicht geschädigt werden sollen, mag dem Deutsch-Israelitischen Gemeindebund, wenn uns seine bisherige Geschichte nicht trügt, wohl recht gleichgültig sein, scheint uns jedoch ein unlösbares Rätsel.

Wie aber, wenn nun beantragt würde, die Gesamtorganisation solle geschaffen werden und zwar zunächst nur zu dem Zwecke, Geldmittel zur Erfüllung religiöser Pflichten und Bedürfnisse der Juden eines Landes im Wege der Steuerpflicht aufzubringen? Es kann doch nicht geleugnet werden, so sollte man meinen, daß wenn auch die religiösen Differenzen innerhalb der preußischen Judenheit recht erheblich, ja von tief einschneidender Schärfe seien, doch ganz allgemein eine Beitragspflicht zur Erfüllung religiöser Pflichten und Bedürfnisse von jedermann, welchem Bekenntnisse er auch immer angehöre, verlangt werden könnte. Allein auch gegen den Plan einer solchen vorläufigen, in ihren Forderungen scheinbar erheblich herabgeminderten Organisation müßte die orthodoxe Judenheit Preußens den entschiedensten Protest einlegen. Immerhin wären es doch religiöse Zwecke, zu deren Erfüllung die allgemeine Besteuerung auferlegt werden würde, und es müßte hierfür nicht nur die Höhe der aufzubringenden Mittel, sondern es müßten auch alle Einzelheiten festgelegt werden: Die einzelnen Zwecke, die Art und Weise der Verwendung der Geldmittel und was dergleichen mehr sein mag, was alles zur Voraussetzung hätte, daß in die Angelegenheiten eines fremden, auf autonome Selbstbetätigung Anspruch erhebenden Gemeinwesens eine unbekannte Hand störend hineingriffe. Und das Traurigste bei all diesen Maßnahmen wäre das peinliche Bewußtsein, daß der Staat in der wohlmeinendsten Absicht in religiösen Angelegenheiten einer ihm fremden Konfession zur Hebung der jüdischen Religionsgemeinschaft Stellung nähme, ohne zu ahnen, welch einen Sturm von endloser Fehde er wider seinen Willen heraufbeschwöre.

In den Motiven zum Gesetz vom 28. Juli 1876 wird ausdrücklich anerkannt, daß die erzwungene Beitragsleistung einer dissentierenden Minorität innerhalb einer einzelnen Synagogengemeinde zu den Kosten der von ihr perhorrescierten Kultuseinrichtungen dieser Synagogengemeinde vielfach als Gewissenszwang angesehen und em-

pfunden werde. Die Kultuseinrichtungen, die von einem organisierten Synagogengemeindeverband begründet und erhalten werden, muß eine dissentierende Minorität nicht weniger verwerfen, wenn diese Kultuseinrichtungen von einer Behörde ins Leben gerufen werden, die selbst einen entgegengesetzten religiösen Standpunkt einnimmt und für die Bekenner einer Glaubensrichtung ihre Verwendung finden sollen, die diese dissentierende Minorität als religiösen Abfall verwirft. Es ist in beiden Fällen der gleiche Gewissenszwang, und ein Staat, der den Gewissenszwang in einem Falle anerkennt und dieser Anerkennung auch die gesetzgeberische Folge gibt, kann im anderen Falle denselben Gewissenszwang nicht ignorieren, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu geraten.

Herr Geheimrat Rosin, der mit der Ausarbeitung des Entwurfs betr. die Rechtsstellung der jüdischen Gemeinden in Preußen beschäftigt ist, sowie der Gemeindebund, der seit einer Reihe von Jahren in mehr oder weniger öffentlicher Kundgebung mit seinen organisatorischen Bestrebungen hervorgetreten ist, sie beide verkennen den Geist der neueren Gesetzgebung, wenn sie mit souveräner Nichtachtung der nun einmal bestehenden religiösen Gegensätze auf Grund einer durchaus falschen Voraussetzung, die religiösen Differenzen lägen nur auf der Oberfläche, beträfen aber nicht das Wesen des Judentums, ihr Organisationsgebäude aufzuführen gedenken. Die Herren werden doch wohl nicht die irrtümliche Ansicht hegen, daß die orthodoxe Judenheit Preußens sich ohne weiteres die mit schweren Kämpfen errungene Rechtsgewährung, auf der Grundlage des jüdischen Religionsgesetzes wie in alter Zeit ein von jedem Zusammenhang mit einem fremden Bekenntnis losgelöstes religiöses Sonderdasein zu führen, wird aus der Hand reißen lassen. Ebensowenig wie wir innerhalb einer Reformgemeinde das Ziel unserer natürlichen Entwickelung jemals werden erreichen können, ebenso ist es undenkbar, daß unser Gemeindeleben eine gedeihliche Förderung wird jemals erfahren können, wenn die religiösen Angelegenheiten der Orthodoxie der Kompetenz einer Behörde unterliegen werden, die nicht selbst auf dem Standpunkte des orthodoxen Judentums steht. Es läßt sich mit keiner, am allerwenigsten mit der religiösen Wahrheit spielen. Es hat sich noch immer bitter gerächt, wenn einer religiösen Ueberzeugung nur insofern freie Existenzmöglichkeit gewährleistet wurde, als die Interessen der Gesamtheit darunter nicht zu leiden haben. Wo es sich um die Zukunft

einer nach vielen Tausenden zählenden Religionsgemeinschaft handelt, darf nicht im Interesse einer nach schematischen Gesichtspunkten eingerichteten einheitlichen Organisation die Minorität um ihr heiligstes Recht — das Recht ihrer selbständigen Entwickelung — verkürzt werden. Wo Gott und göttliches Gesetz in Frage stehen, da gilt die kleinste Religionsgenossenschaft, wenn nur aufrichtige Gewissensüberzeugung das Motiv ihrer Wünsche und Handlungen ist, so viel wie eine Weltkonfession deren Anhänger nach Millionen zählen.

Herr Geheimrat Rosin verweist in seinem Referate über die für die preußische Judenheit anzustrebende Organisation auf außerpreußische Länder, wo die jüdische Bevölkerung bereits eine auf staatlichem Zwange beruhende Organisation besitzt. Insbesondere empfiehlt der Redner, wenigstens in den Grundzügen speziell die Organisation der Juden in Baden auch für Preußen zu erstreben. Auch hinsichtlich der Zugeständnisse, die dem Staate in Bezug auf die Unabhängigkeit der Organisation eingeräumt werden müßten, könnten, so meint Rosin, die badischen Einrichtungen bis zu einem gewissen Grade als maßgebend hingestellt werden.

Die Zentralisation der jüdischen Verhältnisse in einzelnen außerpreußischen Ländern liegt schon ziemlich weit in der Vergangenheit zurück. Schon 1847, als mit dem oben erwähnten Gesetze die Rechtsstellung der jüdischen Gemeinden Preußens geregelt werden sollten, waren bereits in einzelnen deutschen Ländern die religiösen Verhältnisse der Juden im Sinne von Konsistorialverfassungen geregelt. Es waren das die Nachwirkungen des französischen Geistes, der zu Beginn des Jahrhunderts halb Europa in seine Fesseln schlug. Napoleon hatte die französische Judenheit zentralisiert, und wie alles was der französische Imperator im Gegensatz zu Hergebrachtem vollführte, als Offenbarung eines modernen Geistes und kultureller Fortschritt im Auslande gepriesen wurde, so fand auch das napoleonische Zentralisierungssystem bald Nachahmung und eifrige Fürsprecher. Auch für die preußische Gesetzgebung hätte es nahegelegen, nach französischem Muster und dem Vorgang anderer deutscher Länder schon 1847 der preußischen Judenheit die Segnungen einer Gesamtorganisation zuteil werden zu lassen. Und was der Deutsch-Israelitische Gemeindebund heute mit vieler Anstrengung erstrebt, hätte damals mit einem Schlage zur Verwirklichung gebracht werden können. Die

preußische Gesetzgebung hat es aber vorgezogen, von der Einführung des napoleonischen Zwangssystems abzusehen und die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der preußischen Judenheit den einzelnen lokalen Synagogengemeinden zu überlassen und eine staatliche Aufsicht nur insofern, als dies für jede innerhalb des Staatsverbandes bestehende Gemeinschaft erforderlich ist, zu belassen.

Der Deutsch-Israelitische Gemeindebund und an seiner Spitze Herr Geheimrat Rosin werden es nun in der Tat als eine bedauerliche Unterlassung, als einen Fehler der preußischen Gesetzgebung bezeichnen, daß die Frage der preußischen Judenorganisation nicht schon vor sechzig Jahren nach dem Vorbilde anderer Länder ihre Lösung gefunden habe. Und sie werden sich sagen: Was vor sechzig Jahren unterlassen wurde, das braucht nicht für ewige Zeiten auf seine Verwirklichung zu warten. Wenn die preußische Gesetzgebung 1847 die Organisation nicht geschaffen habe, dann möge sie eben das Versäumte im zwanzigsten Jahrhundert nachholen und endlich die Zustände beseitigen, die sich aus den durchaus ungenügenden Verordnungen der bisherigen Zeit — das Austrittsgesetz von 1876 nicht ausgenommen — ergeben haben. Was für Baden recht ist, muß auch für Preußen billig sein. Und wenn das badische Judentum in der Umklammerung des zentralisatorischen Zwangssystems nicht zu Grunde ging, so ist dies auch für das preußische nicht zu befürchten.

Der Deutsch-Israelitische Gemeindebund würde die nachträgliche Einführung der Organisation in Preußen gewiß als Fortschritt freudig begrüßen. Und er wäre damit von seinem Standpunkte aus vollkommen im Recht. Wir wissen, daß der Deutsch-Israelitische Gemeindebund ein ausgesprochen reformjüdisches Gepräge trägt. In den 36 Jahren seines Bestehens standen an seiner Spitze Männer, die, aus dem Schoße der radikalsten Reform hervorgegangen, das Ziel der deutschen Judenheit in einer vollkommenen Umgestaltung des tradirten Religionsgesetzes, in der Verdrängung der orthodoxen Gedankenwelt und Unterdrückung jeder im Dienste der Orthodoxie stehenden Regung erblickten. Philippson suchte die Leipziger Versammlung im Jahre 1872 zu Beschlüssen gegen die Orthodoxie zu drängen und beantragte, daß die Entstehung orthodoxer Separatgemeinden bekämpft werden möge. Und als nicht lange darauf der geknechteten Orthodoxie Preußens die Erlösungsstunde schlug, da läutete der Deutsch-Israelitische Gemeindebund in Heft I seiner „Mitteilungen“ die

Sturmglocke, richtete ein aufwiegelndes Schreiben an die Vorstände, Rabbiner und Lehrer, forderte sie auf, die einzelnen Abgeordneten zu beeinflussen und stellte den Rabbinern und Lehrern das Schreckbild in Aussicht, wie in Folge der zu erwartenden Gesetzgebung die Vernichtung der Existenz von Tausenden von Gemeindebeamten zu befürchten sei.

Nachdem der Deutsch-Israelitische Gemeindebund seine höchste Unzufriedenheit mit dem bisherigen Gang der preußischen Gesetzgebung bezüglich der Judenfrage unzweideutig kundgegeben, insbesondere das Austrittsgesetz vom 28. Juli 1876, welches auf der Anerkennung der wie Ja und Nein sich gegenüberstehenden religiösen Gegensätze innerhalb der preußischen Judenheit beruhte und demzufolge das Auseinandergehen der preußischen Judenheit in zwei getrennte konfessionelle Lager gestattete, als reaktionäres Schreckgespenst verwarf, ist es selbstredend, daß der Deutsch-Israelitische Gemeindebund die Einführung des Zentralisierungssystems, die nur mit völliger Außerachtlassung dieser konfessionellen Gegensätze ins Werk gesetzt werden könnte, als die heilsamste Korrektur der neueren Gesetzgebung, als beglückenden Fortschritt und sichere Gewähr für die Machtstellung des Reformjudentums freudig begrüßen wird.

Von seinem Standpunkte aus wäre der Deutsch-Israelitische Gemeindebund vollkommen im Recht. Wir aber erheben lauten Protest gegen jeden Versuch, die bisherige Unterlassung der Einführung des Zentralisierungssystems als einen Fehler der preußischen Gesetzgebung hinzustellen. Die Einführung der Organisation wäre in unseren Augen ein bedauerlicher Rückschritt, weil sie im Widerspruch stände mit dem Geiste der Gesetze von 1847 und 1876. Nur die Anerkennung unserer konfessionellen Gegensätzlichkeit zur Reform und die daraus resultierende Notwendigkeit, der Orthodoxie das Recht paritätischer Sonderstellung zu gewähren, vermag uns die Möglichkeit einer freien Existenz und ungehinderten Entwickelung zu verleihen. Der Plan des auch in Preußen einzuführenden Zwangssystems ignoriert aber diese Gegensätzlichkeit und sucht auf Kosten unserer Sonderstellung auch für Preußen eine Regelung der jüdischen Verhältnisse herbeizuführen, die unabweisbar der Zukunft unseres Bekenntnisses in Preußen das Grab bereiten würde.

Herr Geheimrat Rosin hätte in seinem Referate zur Unterstützung und Rechtfertigung unseres Protestes gegen die geplante Organisation nichts Vorteilhafteres vorbringen können, als den Hinweis

auf außerpreußische Länder, wo die Organisation bereits eingeführt ist. Die orthodoxe Judenheit Preußens müßte dem Referenten für diesen charakteristischen Hinweis ihren Dank votieren. Wenn die Gesetzmäßigkeit des Organisationsplanes vielleicht — wir bestreiten ja auch dies — theoretisch discutabel wäre, so lassen doch die längst eingetretenen traurigen Folgen des in außerpreußischen Ländern eingeführten staatlichen Zwangssystems für das Gedeihen des gesetzestreuen Judentums keinen Zweifel über die Art der Segnungen zu, die sich von der Importierung des napoleonischen Danaergeschenks auch für Preußen erhoffen ließen. Als Philippson in den 70er Jahren die jüdischen Vorsteher, Rabbiner und Lehrer Preußens zum Sturmlauf gegen das zu erwartende Austrittsgesetz aufzurütteln suchte, da lebte das Schreckgespenst blos in seiner aufgeregten Phantasie. Im ganzen Umkreis fand sich nirgends ein Analogon, daß der Austritt eines Juden aus einer Gemeinde, die seiner religiösen Ueberzeugung nicht entsprach, von schädlichen Folgen begleitet gewesen wäre. Anders verhält es sich in unserem Falle. Die traurigen Folgen, die sich aus der Verwirklichung der Einheitsbestrebungen des Gemeindebundes für das gesetzestreue Judentums Preußens ergeben würden, leben wahrlich nicht als Schreckgespenst in unserer Phantasie. Sie sind da, mit leibhaftigen Augen zu sehen, in allen den Staaten, wo man sie heraufbeschworen. Statt den religiösen Frieden zu bringen, hat die Organisation, wo immer sie ihr Zelt aufschlug, die Saat der Zwietracht in den Schoß der Gemeinden gestreut und der orthodoxen Minderheit alle Lebens- und Entwickelungsmöglichkeit abgeschnitten. So in Frankreich, so im Elsaß, so in Baden und Württemberg. Zu einem armseligen Häuflein ist in diesen von der Organisation beglückten Ländern die orthodoxe Judenheit zusammengeschrumpft und ängstlich besorgt, „oben“ nicht anzustoßen, vergräbt sie den Schmerz über die organisatorische Knechtung scheu in verschwiegener Brust. Ohne Licht und Luft vegetiert sie traurig dahin, und das jüdische Religionsgesetz, dem die Führerrolle zuerkannt sein müßte, erbettelt sich mitleidig Duldung bei Behörden, die sein Wesen nicht verstehen, und seine Forderungen verlachen. Zu unmündigen Lebewesen, die der Leitung und bevormundenden Weisung von oben bedürfen, sind die Gemeinden degradiert. Sie haben im religiösen Leben keinen Wunsch, dessen Erfüllung sie mit eigener Kraft versuchen könnten, der nicht vor allem behördlicher Genehmigung bedürfte. Da der einheitliche Verband,

der die beiden jüdischen „Richtungen" umschließt, die Mißachtung der Selbständigkeit des orthodoxen Bekenntnisses zur notwendigen Voraussetzung hat, sind die orthodoxen Angelegenheiten dem Wohlwollen von Männern überlassen, die dem orthodoxen Judentume im günstigsten Falle fremd und gleichgültig, vielfach aber auch mit bewußtem Gegensatz gegenüberstehen. Eine nähere Darstellung dieser traurigen Zustände wird demnächst veröffentlicht werden. Ist es da zu verwundern, daß das alte gesetzestreue jüdische Leben, wie es ehedem in diesen Ländern blühte, unter dem Einfluß der Zentralisation allmählich versiegen mußte, daß das Licht der jüdischen Gesetzeslehre, dem einst in Frankreich, im Elsaß, in Baden die hingebungsvollste Pflege beschieden war, in diesen Ländern allmählich immer mehr verglomm? Und wollen wir uns von den Sirenenklängen der Rosin'schen Zukunftsmusik berauschen lassen, die Warnungsrufe gleichgültig überhören, die von den französischen, elsässischen, badischen, württembergischen Verwüstungs- und Verwaisungsstätten schauerlich zu uns herübertönen? Soll die orthodoxe Judenheit in diesen Ländern jüdischer Zentralisation vergebens sich verblutet haben und sollten wir uns daran nicht ein warnendes Exempel nehmen?

Die Blüte- und Glanzperioden des Judentums kannten keine staatlichen Zwangsorganisationen. Die jüdischen Ideale fanden ihre begeisterte Pflege in den einzelnen Synagogengemeinden, die aus eigener Kraft, gestützt auf die religiöse Ueberzeugungswärme ihrer Glieder, alle Institutionen in glänzender Weise schufen, deren sie im Sinne des Religionsgesetzes bedurften. Wir fürchten nicht für unsere Zukunft, wenn man die Sorge für die Erhaltung unserer kostbarsten Güter uns selbst überläßt. Die Macht unserer Religionsgemeinschaft bedarf nicht einer behördlichen Förderung von außen.. Wir tragen einen gesunden wesenhaften Kern in uns, aus dem die Lebenskraft in alle Beziehungen unseres religiösen Lebens hineindringt und sie vor Siechtum und Verderbnis alle Zeit bewahren wird. Bedürfte das preußische Judentum zur Hebung seiner Lebenskraft der staatlichen Stütze, es wäre nicht wert, eine Stunde mehr zu leben. Wo die Macht der religiösen Ueberzeugung die Gemeinden nicht erhält, die Einrichtungen nicht zur Blüte bringt, dort sitzt der Todeskeim in der Gemeinde selbst, in den Herzen und Gemütern ihrer Glieder. Da hilft keine staatliche Förderung, um ein dem Siechtum längst verfallenes Scheindasein zu lebensvoller Entwickelung zu bringen. Der Organisationsplan des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes be-

zweckte im günstigsten Falle eine künstliche Ernährung des jüdischen Religionskörpers in Preußen, der, auf diese Weise jeder natürlichen Existenzmöglichkeit beraubt, über kurz oder lang dem unentrinnbaren Geschick der Zersetzung trotz aller Regenerierungsversuche schließlich doch anheimfallen müßte.

Ein religiöses Gemeinwesen, dem überzeugte und opferfreudige Glieder nicht fehlen, wird sobald für seinen Bestand nicht fürchten. Getragen von der Innigkeit des Bekenntnisses seiner Glieder wird es — die Geschichte des Judentums in der Vergangenheit lehrt es zur Genüge — die Zeiten mitsamt ihren Strömungen überdauern. Was sollen Furcht und Angst vor dem ungewissen Schicksal einer fernen Zukunft, wenn es gilt, die erhebendsten Gedanken von Gott und göttlichem Gesetz vor dem Untergange zu bewahren? Als völlig unbegründet haben sich die Befürchtungen erwiesen, welche die reformjüdischen Gemeinden zur Zeit, als das Austrittsgesetz erlassen wurde, für den Bestand der Gemeinden gehegt. Wir können uns glücklich preisen, daß sich die preußische Gesetzgebung in richtiger Erkenntnis und Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse von der 1847 glücklich betretenen Bahn nicht ablenken ließ. Der Geist dieser Gesetze wird auch fürderhin in Preußen das friedliche Nebeneinanderbestehen von Orthodoxie und Reform verbürgen. Wie in den Jahren seit 1876 die preußischen Synagogengemeinden, jede auf ihrer natülichen Basis außer Zusammenhang mit wesensfremden Gemeinschaften sich erhalten und weiter entwickelt haben, so steht auch für die Zukunft der Hoffnung nichts entgegen, daß die traditionelle Rechtsstellung der jüdischen Gemeinden Preußens die Macht der beiden Religionsgemeinschaften, ihre Lebenskraft und Entwickelungsmöglichkeit nicht untergraben wird. Wir haben das wohlbegründete Vertrauen, daß die hohe preußische Staatsregierung in ihrer Beurteilung der jüdischen Gemeindeverhältnisse ihren bisherigen wahrhaft humanen, zugleich von hoher gesetzgeberischer Einsicht zeugenden Standpunkt nicht verlassen und der orthodoxen Judenheit Preußens nicht mit der Forderung, sich einer großen jüdischen, die religiösen Gegensätze verkennenden Gesamtorganisation einzufügen, das Ansinnen stellen wird, sich einer reformjüdischen Majorität auszuliefern, was ihren Untergang bedeuten würde.

Möge daher der Deutsch-Israelitische Gemeindebund es rechtzeitig zur Kenntnis nehmen, damit er sich auf Grund einer irrigen Voraussetzung nicht zu allerhand irrigen Folgerungen verleiten lasse, daß in Preußen eine orthodoxe Judenheit existiert, die ihr „voll-

kommenes Einverständnis" mit dem vorgeschlagenen Organisationsplan niemals erklären wird. Wenn anläßlich des Gemeindetages ein zur Orthodoxie sich bekennender Herr Veranlassung nahm, das vollkommene Einverständnis auch der orthodoxen Juden mit dem vorgeschlagenen Organisationsplan zu erklären, dann möge nur der Gemeindebund nicht in den Irrtum verfallen, daß hinter diesem Herrn, den kein Mandat zu seiner im Namen der orthodoxen Juden abgegebenen Erklärung ermächtigte, die orthodoxe Judenheit Preußens stehe. Wenn die Interessen des orthodoxen Judentums einstmals im Rahmen der Organisation so gewahrt werden sollen, wie dies auf dem 10. Deutsch-Israelitischen Gemeindetag durch jene Erklärung zur allgemeinen Verblüffung geschah, dann könnte sich die orthodoxe Judenheit Preußens über die Zukunft, die ihr unter dem Regime des vom Gemeindebund ausgehenden staatlichen Zwangssystems bevorstehen würde, fürwahr keiner Täuschung hingeben. Der Vorgeschmack, den der zehnte Gemeindetag uns von der kommenden Herrlichkeit bereitete, eröffnet uns den Ausblick in ein Paradies, das in Frankreich, Elsaß, Württemberg und Baden bei unseren Gesinnungsgenossen freilich als ein längst verlorenes gilt. —

Der Bericht des Herrn Geheimrat Rosin war, wie die Zeitungen meldeten, ein vorläufiger. Eine eingehende, wahrhaft nutzbringende Diskussion kann deshalb erst eröffnet werden, wenn der Entwurf fertig gestellt sein und der Oeffentlichkeit mit ausführlicher Begründung zur Kritik übergeben werden wird. Nichtsdestoweniger glaubten wir, in allgemeineren Umrissen die hauptsächlichsten Bedenken gegen die geplante Organisation vorführen zu sollen, damit weiteren Kreisen rechtzeitig sich selbst die Verpflichtung aufdränge, auf der Wache zu stehen, auf daß eine reformjüdische Majorität eine ahnungslose orthodoxe Minderheit nicht überrumpele. Die orthodoxen Gemeinden in Preußen werden sich durch Friedensversprechungen nicht täuschen lassen. Denn eine Gesamtorganisation der Juden ist ohne Schädigung der einen oder der anderen jüdischen Religionsgemeinschaft nicht denkbar. Das beweist die Geschichte und die augenblickliche Lage der jüdischen Gemeinden in Ländern, in welchen die Zentralisation durchgeführt worden ist. In den Ländern, die das napoleonische Muster nachgeahmt haben, ist das orthodoxe Judentum unheilbarem Siechtum verfallen. Sorgen wir dafür, daß es in Preußen rein und unversehrt erhalten bleibe!